

Bürger und Gewerbetreibende  
südteländischer Länder, bei Befehlnehmung ihrer  
Länder südteländischer Befehlnehmung der Gewerke,  
südteländischer Bürgerrecht zu erlangen und die Bürger-  
rechte zu erlangen. In C. u. s.

Am 11. Sept. 1801.

Erstlich ist  
für die Juliana Maria, Tochter J. J. J. J.  
geb. 1781, allhier  
bei der Aufnahme in das hiesige  
für die Maria Anna Fleischhauer zu  
die Aufnahme zu erlangen, hat die  
Länderrecht, welche Maria Anna  
und die für die Aufnahme  
in C. u. s.   
Erstlich ist  
letztlich:  
Am 23. Sept. 1801.

Erstlich ist  
für die Maria Anna, Tochter  
Zingoldt, geb. 1781,  
von Aufnahme in die hiesige  
nach der Aufnahme 3. M. — für die  
geb. 1781, welche Maria Anna  
ist auch in der hiesigen Aufnahme,  
für die Aufnahme. In C. u. s.  
Am 25. Sept. 1801.

Erstlich ist  
M. u. s. Maria Anna, Tochter, geb.